

Richtlinie der Gemeinde Holdorf über die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen



Neufassung 2025: vom Gemeinderat am 04.03.2025 beschlossen;
1. Änderung (Neuaufnahme Förderbaustein VI): Ratsbeschluss vom 24.06.2025;
2. Änderung (Neuaufnahme Förderbaustein VII): Ratsbeschluss vom 23.06.2026

Präambel

Umweltschutz und Klimaschutz stellen für die Gemeinde Holdorf eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Das Programm zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen soll dazu beitragen, dem Klimawandel vor Ort entgegenzuwirken. Durch die freiwillige Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Holdorf sollen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vereinen im Gemeindegebiet ein finanzieller Anreiz geboten werden, ihren eigenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Wasser ist eine wertvolle Ressource. Durch die Errichtung von Zisternen und Sammelbehältern kann Niederschlagswasser gespeichert und zur Gartenbewässerung oder für einige Bereiche im Haushalt wiederverwendet werden. Das Grundwasser und die Trinkwasser-Versorgung werden so geschont.

Auch Dachbegrünungen speichern das Regenwasser und geben es über die Verdunstung langsam und zeitverzögert an die Atmosphäre zurück. So verbessern Gründächer das Mikroklima. Sie wirken zudem temperaturnausgleichend und verhindern das sommerliche Aufheizen der Gebäude. Außerdem bieten Dachbegrünungen Insekten und Vögeln ganzjährig eine Nahrungsquelle.

Mit der Installation einer Balkonsolaranlage kann der eigene Stromverbrauch anteilig durch nachhaltige erzeugte Solarenergie gedeckt werden. So kann jeder einen kleinen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen bei der Energieerzeugung leisten.

Durch die Herrichtung von Blühstreifen, die Umgestaltung bestehender Gärten zu naturnahen Gärten sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern soll dazu beigetragen werden, den unterschiedlichen Arten in unseren Ökosystemen mehr Schutzräume, Struktureichtum und Vernetzung zu ermöglichen. Durch die Entsiegelung von Flächen bei der Gartenneugestaltung kann zudem mehr Regenwasser vor Ort versickern, was auch zu einer Entlastung bei Starkregenereignissen beitragen kann.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Die Gemeinde Holdorf fördert auf ihrem Gebiet die folgenden Klimaschutzmaßnahmen.

Förderbausteine:

- I. Errichtung von Zisternen und Sammelbehältern für Nutzwasser
- II. Herstellung von Dachbegrünungen
- III. Veränderung von bestehenden Gärten zu naturnahen Gärten
- IV. Installation von Balkonsolaranlagen
- V. Energetische Sanierung von Vereinsgebäuden
- VI. Installation von E-Bike-Ladestationen
- VII. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

(2) Nachrichtlich wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Holdorf neben den im Absatz 1 genannten Förderprogrammen weitere dauerhafte Klimaschutzmaßnahmen, wie die jährliche

Herrichtung von Blühstreifen durch Vereine und Privatpersonen, finanziell unterstützt. Außerdem beteiligt sich die Gemeinde im Rahmen des Förderbausteins VII am „Einheitsbuddeln“, einer jährlichen Baumpflanzaktion anlässlich des Tages der Deutschen Einheit. Im Rathaus der Gemeinde Holdorf können diesbezüglich weitere Informationen eingeholt werden.

§ 2 Förderempfänger

- (1) Antragsberechtigt für die Förderbausteine nach § 1 Abs. 1 sind natürliche Personen, die innerhalb der Gemeinde Holdorf selbstnutzende/r Eigentümer/in oder Mieter/in eines Wohngebäudes sind, sowie gemeinnützige Vereine mit eigenen bzw. selbstgenutzten Vereinsgebäuden.
- (2) Für Förderbaustein III und VII sind auch Personen antragsberechtigt, die Pächter/in oder bevollmächtigte/r Nutzer/in der betroffenen Fläche sind. Für Förderbaustein VI sind neben natürlichen Personen auch Gewerbetreibende und Unternehmen antragsberechtigt.
- (3) Es obliegt der Pflicht der antragstellenden Person, das Einvernehmen aller Personen sicherzustellen, in deren Eigentum sich das Gebäude bzw. das Grundstück befindet.

§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

- (1) Die Einhaltung der gültigen rechtlichen und technischen Bestimmungen ist Aufgabe der antragstellenden Person.
- (2) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (3) Die antragstellende Person erklärt ihr Einverständnis, dass eine Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme durch die Gemeinde Holdorf nach Absprache durchgeführt werden kann.
- (4) Die antragstellende Person willigt ein, dass ihre Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Die für eine Förderung der Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel sind an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gekoppelt und durch diese begrenzt. Sämtliche Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde Holdorf erfasst und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm bereitstehen.
- (2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (3) Es werden nur nachgewiesene Kosten berücksichtigt. Eigenleistungen sind zulässig, aber werden nicht als förderfähige Kosten anerkannt.
- (4) Für die einzelnen Förderbausteine gelten die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen und Förderhöhen.

I. Förderbaustein: Errichtung von Zisternen und Sammelbehältern für Nutzwasser

- Gefördert wird der Bau von unterirdischen Zisternen und das Aufstellen von Sammelbehältern für Nutzwasser. Förderfähig sind auch IBC-Wassertanks.
- Die Maßnahme ist förderfähig auf bebauten Grundstücken oder bei Grundstücken, für die ein Bauantrag gestellt ist.

- Je Grundstück kann nur ein Antrag gestellt werden.

Höhe der Förderung:

	Fassungsvermögen	Anteil der Herstellungskosten	Höchstförderung
Sammelbehälter (oberirdisch) und IBC-Wassertanks	keine Mengenvorgabe	25 %	max. 100 €
Zisternen (unterirdisch)	≤ 2.000 Liter	50 %	max. 200 €
	> 2.000 Liter	75 %	max. 1.500 €

II. Förderbaustein: Herstellung von Dachbegrünungen

- Gefördert wird die Herstellung von Dachbegrünungen auf Neubauten und auf bereits vorhandenen nicht begrünenden Dächern sowie die flächige Ergänzung von bereits bestehenden Dachbegrünungen.
- Die Mindestgröße der zusammenhängenden begrünenden Fläche beträgt 10 Quadratmeter.
- Dachbegrünungen auf Asbestdeckungen werden nicht gefördert.
- Je Gebäude kann nur ein Antrag gestellt werden.

Höhe der Förderung:

Alle Dachflächen	30 €/m ²	max. 6.000 €
------------------	---------------------	--------------

III. Förderbaustein: Veränderung von bestehenden Gärten zu naturnahen Gärten

- Gefördert wird die Veränderung von bestehenden Gärten bzw. Teilbereichen von Gärten, insbesondere der Rückbau von versiegelten Flächen (Stein- und Schottergärten), hin zu „naturnahen Gärten“. Naturnahe Gärten sind Beetflächen mit Pflanzenarten, die der heimischen Flora und Fauna nicht entgegenstehen. Die in der Anlage I aufgeführten Pflanzenarten bieten Anregung zur Gestaltung.
- Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und / oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Dazu zählen u.a. Bauauflagen, Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder naturschutzrechtliche Bestimmungen.
- Der Unterhalt und die Pflege der Maßnahme ist durch die antragstellende Person eigenverantwortlich durchzuführen. Der betroffene Gartenbereich darf für mindestens fünf Jahre nicht zurückgebaut werden.
- Eine Förderung nach Förderbaustein III ist ausgeschlossen, soweit dieselben Rechnungspositionen bereits im Förderbaustein VII gefördert werden
- Je Grundstück kann nur ein Antrag gestellt werden.

Höhe der Förderung:

Naturnahe Gartenfläche	5,00 €/m ²	max. 500 €
------------------------	-----------------------	------------

IV. Förderbaustein: Installation von Balkonsolaranlagen bzw. Steckersolargeräte

- Gefördert wird die Installation von Steckersolargeräten, die beispielsweise am Balkon oder Flachdach installiert werden können.
- Gefördert werden ausschließlich Neuanlagen, d.h. gebrauchte Anlagen scheiden aus.
- Die Förderung erfolgt unabhängig von der konkreten Leistung der Balkonsolaranlage.
- Pro Wohneinheit kann nur ein Antrag gestellt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Steckersolargerät innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren ist.

Höhe der Förderung:	50 % der notwendigen techn. Anschaffungskosten	max. 250 €
---------------------	--	------------

V. Förderbaustein: Energetische Maßnahmen von Vereinsgebäuden

- Gefördert werden energetische Maßnahmen an Vereinsgebäuden, die darauf abzielen eine nachhaltige Energieerzeugung und -versorgung sicherzustellen. Darunter sind u.a. die Installation von Erdwärme- und Luftwärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Speichersysteme oder Gebäudedämmmaßnahmen zu verstehen. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.
- Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und / oder rechtlichen Verpflichtung z.B. durch Bauauflagen durchzuführen sind.
- Ebenfalls von der Förderung ausgenommen sind energetische Maßnahmen, die auf fossilen Energieträgern basieren.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass
 - sich das Vereinsgebäude im Eigentum des eingetragenen Vereins befindet oder dauerhaft bzw. selbstständig genutzt werden kann sowie für den Vereinszweck zwingend erforderlich ist,
 - ein Informationsschild mit Hinweis auf die Förderung der Gemeinde Holdorf mit Logo angebracht und auf die Förderung verwiesen wird.
- Je Verein kann nur ein Antrag je Vereinsgebäude gestellt werden.

Höhe der Förderung:	bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten	max. 25.000 € je Maßnahme
---------------------	---	------------------------------

VI. Förderbaustein: Installation von E-Bike-Ladestationen

- Gefördert werden die erstmaligen Anschaffungs- und Installationskosten für die Inbetriebnahme von E-Bike-Ladestationen vorrangig auf privatem Grundbesitz. Weiterhin werden bei der Zuschussgewährung auch Kosten für die Anschaffung von Aufpumpstationen bzw. Reparatursets anerkannt, sofern diese mit der E-Bike-Ladestation verbunden sind oder als Ensemble wahrgenommen können.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Zugänglichkeit der installierten E-Bike-Ladestation für jedermann und dauerhaft gewährleistet ist.
- die betriebene E-Bike-Ladestation der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung steht
- ein Informationsschild mit Hinweis auf die öffentliche E-Bike-Ladestation sowie einem Hinweis auf die Förderung der Gemeinde Holdorf mit Logo angebracht wird.
- Es kann nur ein Antrag je Grundstück von einer Privatperson oder einem Unternehmen gestellt werden.

Höhe der Förderung:	bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten	max. 1.500 € je Maßnahme
---------------------	---	-----------------------------

VII. Förderbaustein: Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

- Gefördert wird die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf Grundstücken im Gebiet der Gemeinde Holdorf
- Förderfähig sind
 - die Anschaffungskosten des Pflanzenmaterials (Bäume/Sträucher)
 - gebietsheimische und standortgerechte Gehölze. Als Orientierung dienen die Artenlisten in Anlage I. Für Gehölze, die nicht in Anlage I aufgeführt sind, ist vor der Anschaffung eine Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Gemeinde Holdorf erforderlich.
- Nicht gefördert werden Arten, die nach EU-/Bundesrecht als invasiv gelistet oder naturschutzfachlich als invasiv/problematisch bewertet sind (Anlage II)
- Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind (z.B. Bauauflagen, Festsetzungen eines Bebauungsplans, naturschutzrechtliche Bestimmungen)
- Grundsätzlich ist eine Förderung ganzjährig möglich. Die Pflanzung soll jedoch fachgerecht in geeigneten Pflanzzeiten erfolgen. Bei Pflanzung außerhalb der empfohlenen Zeitfenster ist eine ausreichende Bewässerung sicherzustellen
- Je Grundstück bzw. Verein kann für Förderbaustein VII ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden
- Eine Förderung nach Förderbaustein VII ist ausgeschlossen, soweit dieselben Rechnungspositionen bereits im Förderbaustein III gefördert werden

Höhe der Förderung:	Private Haushalte	50 %	max. 50 €
	Vereine	50 %	max. 200 €

(5) Die einzelnen Förderbausteine dieser Förderrichtlinie können miteinander kombiniert werden, soweit in den jeweiligen Förderbausteinen nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Förderung derselben Kosten durch mehrere Förderbausteine ist ausgeschlossen. Je Förderbaustein ist pro Fördergegenstand (Grundstück/Gebäude/Wohneinheit/Vereinsgebäude) nur ein Antrag möglich.

Abweichend kann Förderbaustein VII je Grundstück bzw. Verein einmal pro Kalenderjahr beantragt werden.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Förderantrag mit Ausnahme des Förderbausteins V (Energetische Sanierung bei Vereinsgebäude) kann über das Online-Antragsformular „Antrag auf Förderung einer Klimaschutzmaßnahme“, abrufbar unter <https://www.kommune365.de/gemeinde-holdorf>, gestellt werden.
- (2) Eine Antragsstellung vor Maßnahmenbeginn ist nicht zwingend erforderlich. Auf eigenes Risiko kann mit der Maßnahme begonnen werden.
- (3) Wer vorab eine verbindliche Förderzusage erhalten möchte, hat den Antrag vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Nach Antragsstellung muss die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten fertiggestellt sein.

Der Antrag kann auch rückwirkend genehmigt werden, sofern die Umsetzung der Fördermaßnahme bzw. die dazu vorliegenden Rechnungen nicht länger als 9 Monate zurückliegen.

- (4) Als Nachweis zur Erlangung einer möglichen Förderung sind in Kopie Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen. Außerdem sind Fotos der Maßnahme einzureichen, die belegen, dass die Maßnahme auf dem im Antrag genannten Grundstück bzw. Gebäude umgesetzt wurde. Für die Förderbausteine II, III und VII ist ausdrücklich auch der Zustand vor Durchführung der Maßnahme durch Fotos zu dokumentieren.
- (5) Für eine Förderung nach dem Förderbaustein V (Energetische Maßnahmen an Vereinsgebäuden) findet das Antragsverfahren gem. § 5 Abs. 1-3 keine Anwendung: Die Antragstellung auf Förderung zum Förderbaustein V erfolgt formlos schriftlich oder per E-Mail mit den notwendigen Angaben an die Gemeinde Holdorf.
- (6) Die Entscheidung über die Genehmigung der Förderung zu Förderbaustein V trifft nach vorheriger Beratung im zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Holdorf der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Holdorf.

§ 6 Rückforderung

- (1) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte es zu Unstimmigkeiten bezüglich einzelner Regelungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie kommen, entscheidet abschließend der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Holdorf. Dies gilt ebenfalls für Einzelfallentscheidungen, die durch diese Richtlinie nicht abgedeckt sind.

§ 8 Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Richtlinie können nur durch den Rat der Gemeinde Holdorf vorgenommen werden.

- (2) Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung, frühestens zum 01.07.2026, in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung dieser Richtlinie.

Holdorf, den 23.06.2026

Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister

Dr. Krug

Anlagen zur Richtlinie über die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Anlage I: Listen von Pflanzen zur Verwendung bei der Gestaltung naturnaher Gärten für den Förderbaustein III sowie zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern für den Förderbaustein VII:

Die in den folgenden Listen aufgeführten Pflanzenarten bieten Anregung zur Gestaltung.

Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Baum I. O.	Baum II. O.	Kleinbaum	Strauch
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn		x		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	x			
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	x			
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke		x		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		x		
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel				x
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss				x
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn			x	x
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster				x
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen				x
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum			x	x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	x			
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme				x
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe		x		
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche			x	x
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn				x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	x			
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose				x
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere				x
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	x			
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide				x
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide			x	x
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide				x
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide		x		x
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide		x		
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide				x
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide			x	x
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder				x
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche			x	x
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball				x

Weitere Beispiele für klimaangepasste Bäume und Sträucher

Bäume:

Feldahorn
 Spitzahorn
 Esskastanie
 Amberbaum
 Ulme
 Großblättrige Sommerlinde
 Ginkgobaum

Sträucher:

Eibe
 Echte Felsenbirne
 Sauerdorn
 Kornelkirsche
 Sanddorn
 Gemeiner Liguster
 Gemeine Heckenkirsche
 Pimpernell-Rose
 Wein-Rose
 Wolliger Schneeball

Anlage II: Liste der invasiven gebietsfremden Gefäßpflanzen von unionsweiter Bedeutung für die weitreichende Verbote bzgl. Besitz, Handel, Zucht, Transport und Freisetzung gelten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acacia mearnsii</i>	Schwarze Akazie	<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut
<i>Acacia saligna</i>	Weidenblatt-Akazie	<i>Koenigia polystachya</i>	Flieder-Knöterich
<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum	<i>Lagarosiphon major</i>	Wechselblatt-Wasserpest
<i>Alternanthera philoxeroides</i>	Alligatorkraut	<i>Lespedeza cuneata</i>	Chinesischer Buschklee
<i>Andropogon virginicus</i>	Blauständige Besensegge	<i>Ludwigia grandiflora</i>	Großblütiges Heusenkraut
<i>Asclepias syriaca</i>	Gewöhnliche Seidenpflanze	<i>Ludwigia peploides</i>	Flutendes Heusenkraut
<i>Baccharis halimifolia</i>	Kreuzstrauch	<i>Lygodium japonicum</i>	Japanischer Kletterfarn
<i>Broussonetia papyrifera</i>	Papiermaulbeerbaum	<i>Lysichiton americanus</i>	Gelbe Scheincalla
<i>Cabomba caroliniana</i>	Karolina-Haarnixe	<i>Microstegium vimineum</i>	Japanisches Stelzengras
<i>Cardiospermum grandiflorum</i>	Ballonwein	<i>Muriophyllum aquaticum</i>	Brasilianisches Tausendblatt

<i>Celastrus orbiculatus</i>	Rundblättriger Baumwürger	<i>Myriophyllum heterophyllum</i>	Verschiedenblättriges Tausendblatt
<i>Cenchrus setaceus</i>	Afrikanisches Lampenputzergras	<i>Nanozostera japonica</i>	Japanisches Seegras
<i>Cortaderia jubata</i>	Pampasgras	<i>Parthenium hysterophorus</i>	Karottenkraut
<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut	<i>Persicaria perfoliata</i>	Durchwachsener Knöterich
<i>Delairea odorata</i>	Sommerefeu	<i>Pistia stratiotes</i>	Wassersalat
<i>Ehrharta calycina</i>	Steppengras	<i>Pontederia crassipes</i>	Wasserhyazinthe
<i>Elodea nuttallii</i>	Schmalblättrige Wasserpest	<i>Prosopis juliflora</i>	Mesquitebaum
<i>Gunnera tinctoria</i>	Chilenischer Riesenrhabarber	<i>Pueraria montana</i> var. <i>lobata</i>	Kudzu
<i>Gymnocoronis spilanthoides</i>	Falscher Wasserfreund	<i>Reynoutria japonica</i>	Japanischer Flügelknöterich
<i>Hakea sericea</i>	Nadelblättriges Nadelkissen	<i>Reynoutria sachalinensis</i>	Sachalin-Flügelknöterich
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau	<i>Reynoutria x bohémica</i>	Bastard-Flügelknöterich
<i>Heracleum persicum</i>	Persischer Bärenklau	<i>Rugulopteryx okamurae</i>	Okamuras Braunalge
<i>Heracleum sosnowskyi</i>	Sosnowskyi Bärenklau	<i>Salvinia molesta</i>	Schwimmfarn
<i>Humulus scandens</i>	Japanischer Hopfen	<i>Triadica sebifera</i>	Chinesischer Talgbaum
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Großer Wassernabel		